



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.12.2022

Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau im Lochhamer Schlag

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens zum Abbau von Kies im Lochhamer Schlag (Landkreis München, Gemeinde Gräfelfing)? 3
2. Nach welchen gesetzlichen Regelungen richtet sich das Verfahren? 3
3. Welche Verfahrensschritte sind noch durchzuführen? 3
4. Welche Stellungnahmen wurden durch die Träger öffentlicher Belange abgegeben (bitte beifügen)? 3
- 5.1 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als Bannwald einer Genehmigung entgegen? 3
- 5.2 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als regionaler Grünzug einer Genehmigung entgegen? 4
- 5.3 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als Erholungswald Stufe 1 einer Genehmigung entgegen? 4
- 6.1 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als lokaler Klimaschutzwald einer Genehmigung entgegen? 4
- 6.2 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als landschaftliches Vorbehaltsgebiet einer Genehmigung entgegen? 4
- 6.3 Steht das Zusammenwirken der aufgeführten Schutzkategorien einer Genehmigung entgegen? 4
7. Welches Gewicht wird im Genehmigungsverfahren der unmittelbaren Nachbarschaft zum Wohngebiet des Stadtteils München Haldern samt Grundschule und Kindertagesstätte beigemessen? 4
- 8.1 Unter welchen Bedingungen ist der Kiesabbau in Gebieten möglich, die wie der Lochhamer Schlag nicht als Vorranggebiet ausgewiesen sind? 5

8.2 Ist die Genehmigung möglich, solange nicht ausgeschöpfte Vor- ranggebiete im Umfeld bestehen?	5
Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 12.01.2023

- 1. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens zum Abbau von Kies im Lochhamer Schlag (Landkreis München, Gemeinde Gräfelfing)?**

Die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies im Lochhamer Schlag wurde am 06.05.2021 beantragt. Im Verfahren ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 78a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Dazu fand am 28.10.2021 ein Scoping-Termin (§ 15 Abs. 3 UVPG) statt. Hierbei hat sich ergeben, dass ergänzende Unterlagen erforderlich sind. Die diesbezüglichen Schritte durch die Vorhabensträgerin, die erforderlich sind, um das Genehmigungsverfahren weiterzuführen, stehen noch aus.

- 2. Nach welchen gesetzlichen Regelungen richtet sich das Verfahren?**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Kiesabbau im Trockenen. Das Genehmigungsverfahren wird daher gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) unter Berücksichtigung der im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften geführt.

- 3. Welche Verfahrensschritte sind noch durchzuführen?**

- 4. Welche Stellungnahmen wurden durch die Träger öffentlicher Belange abgegeben (bitte beifügen)?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens hängt auch vom Vorgehen der Vorhabensträgerin und dem Inhalt der noch beizubringenden Unterlagen ab. Insbesondere sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung die Öffentlichkeit und die Fachbehörden zu beteiligen sowie im Rahmen des abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Erst dann kann über die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung entschieden werden.

- 5.1 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als Bannwald einer Genehmigung entgegen?**

Der Gesetzgeber misst einem Bannwald hohen Stellenwert bei. Deshalb ist gemäß Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG) eine Rodungserlaubnis im Bannwald zu versagen. Eine Rodungsgenehmigung kann jedoch auch im Bannwald erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass direkt angrenzend an den Bannwald ein Wald neu begründet wird, der geeignet ist, den durch die Rodung verursachten Flächen- und

Funktionsverlust vollumfänglich auszugleichen. Ob im Fall des Lochhamer Schlags eine Rodung unter diesen Voraussetzungen möglich wäre, kann erst nach Vorliegen der endgültigen Planungsunterlagen beurteilt werden. Dem Ergebnis der Prüfung im laufenden abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.

5.2 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als regionaler Grünzug einer Genehmigung entgegen?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von der höheren Landesplanungsbehörde gemäß Art. 27 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine Stellungnahme abgegeben. Dem Ergebnis der Prüfung im laufenden abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.

5.3 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als Erholungswald Stufe 1 einer Genehmigung entgegen?

6.1 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als lokaler Klimaschutzwald einer Genehmigung entgegen?

Die Fragen 5.3 sowie 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß BayWaldG soll eine Erlaubnis zur Rodung versagt werden, wenn die Rodung der Waldfunktionsplanung widerspricht oder deren Ziele gefährdet. Die betroffenen Waldflächen sind in der Waldfunktionsplanung als Erholungswald Stufe 1 sowie als lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Ob dies einer Rodungserlaubnis entgegensteht, kann erst nach Vorliegen der endgültigen Planungsunterlagen beurteilt werden.

6.2 Steht die Einstufung des Lochhamer Schlags als landschaftliches Vorbehaltsgebiet einer Genehmigung entgegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

6.3 Steht das Zusammenwirken der aufgeführten Schutzkategorien einer Genehmigung entgegen?

Aus waldrechtlicher Sicht können Schutzkategorien nicht zusammenwirken. Jede Schutzkategorie steht für sich und wird im Genehmigungsverfahren einzeln abgeprüft. Sollte sich dabei eine der Rodung entgegenstehende Feststellung ergeben, die nicht durch Auflagen ausgeglichen werden kann, ist die Rodung zu versagen.

7. Welches Gewicht wird im Genehmigungsverfahren der unmittelbaren Nachbarschaft zum Wohngebiet des Stadtteils München Haidern samt Grundschule und Kindertagesstätte beigemessen?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine eingehende Prüfung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sowie den Natur-, Landschafts-, Grundwasser- und Immissionsschutz. Dem Ergebnis der Prüfung im laufenden abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.

8.1 Unter welchen Bedingungen ist der Kiesabbau in Gebieten möglich, die wie der Lochhamer Schlag nicht als Vorranggebiet ausgewiesen sind?

8.2 Ist die Genehmigung möglich, solange nicht ausgeschöpfte Vorranggebiete im Umfeld bestehen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Genehmigung für einen Kiesabbau ist nach Art. 9 BayAbgrG zu erteilen, wenn er den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht. Hierbei erfolgt auch eine Prüfung der raumordnerischen Belange. Die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Raumordnungsplänen dient der Sicherung der Rohstoffversorgung. In Vorranggebieten haben andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurückzutreten. Die Festlegung von Vorranggebieten führt jedoch umgekehrt nicht dazu, dass die Nutzung von Flächen zum Kiesabbau außerhalb von diesen per se ausgeschlossen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayLplG).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.